

gen scheint, von dem bemerkt worden ist, es finde keine Schwierigkeit mehr statt, das Salz zu entnehmen. Die Regierung wünscht aber, daß in der Sache etwas Vollständiges, Gründliches und Zweckmäßiges geschehen möge. Das ist der Grund, warum sie den Gegenstand bis jetzt ausgesetzt ließ, weil ihr die Sache sehr wichtig erscheint, sie die längere Dauer des Zollvereins abwarten wollte, um noch sicherere Erfahrungen zu sammeln und nicht das Ueberhandnehmen der Salzeinschleife hervorzurufen. Werden einzelne Punkte herausgehoben, so würden wir wieder nur etwas Theilweises erhalten; auf dem nächsten Landtag würde vielleicht wieder ein Punkt zur Sprache kommen, und so nie etwas Gründliches und Umfassendes erlangt werden.

Secr. Hark: Insofern Graf Hohenthal erwähnt hat, daß mein Vorschlag die Sache hinauschiebe, muß ich demselben widersprechen. Es sei ferne von mir, den Armen, welche durch die jetzigen Salzverhältnisse gedrückt werden, die Wohlthat, welche wir beabsichtigen, auch nur einen Augenblick länger vorenthalten zu wollen. Mein Antrag geht im Gegentheil dahin, daß die Regierung noch der gegenwärtigen Ständeversammlung ein Gesetz darüber vorlege, was nach dem Vorschlage der Deputation beantragt wird.

Secr. v. Zedtwitz: Der Kammer liegen zwei Anträge vor, einer von Sr. Königl. Hoheit, wornach die Worte: „vor-allen Dingen“ aus dem Deputations-Gutachten entnommen, und dafür die Worte: „so viel thunlich“ eingeschaltet werden sollen, und ein zweiter Antrag vom Secretair Hark, dahin: die Worte „durch Verordnung“ hinwegzunehmen, und bei der Staatsregierung zu beantragen, daß noch auf diesem Landtage ein diesfalliges Gesetz den Kammern vorgelegt werde. Ich habe mich für beide erklärt und beide unterstützt, weil ich glaube, sie lassen sich mit einander vereinigen. Doch würde ich, insofern die Staatsregierung glaubt, durch Verordnung die Sache früher abmachen zu können, wohl wünschen, daß auch das geschehe, weil, wenn die Ständeversammlung die Regierung zur Aufhebung und zur Abänderung einer Maßregel, die sie für drückend hält, autorisirt, dies auch durch Verordnung geschehen kann. Für den erstern Antrag, nämlich für den von Sr. Königl. Hoheit, muß ich mich aber lebhaft verwenden. Die Staatsregierung geht in der That bei dieser Angelegenheit mit der Kammer selbst Hand in Hand; sie hat den Gegenstand ins Auge gefaßt, obschon dem Dekrete nach nur in der II. Kammer ein Wunsch der Art geäußert worden ist, sie wird ihn, weil er eine Landesangelegenheit ist — die Zuversicht können wir zu ihr hegen — gewiß auch ferner nicht aus den Augen lassen und somit, so weit es thunlich ist, gewiß auch gern die Hand dazu bieten, eine solche Aenderung eintreten zu lassen. Sollte nun, was das Formelle betrifft, erst ein Gesetz dazu nöthig sein, so würde man doch nicht das Unthunliche von der Staatsregierung verlangen wollen? Wohl könnte es sein, daß zuvor erst noch die Herbeischaffung von mancherlei Unterlagen nöthig wäre, und daß diese vielleicht während des Landtags nicht erlangt werden könnten. Offenbar hätten

wir dann Etwas gefordert, was nicht realisirt werden könnte, und hiermit zugleich unserm Wunsche selbst Eintrag gethan. Ueberhaupt ist es aber auch wohl sehr wünschenswerth, und es ist dies schon von Sr. Königl. Hoheit geäußert worden, daß die Kammer nicht noch neue Gesetzesvorlagen verlangen möge. Der Gegenstand ist zudem wohl auch von der Art, daß er eines Gesetzes nicht bedarf, da er ein Regal betrifft und die Handhabung desselben eine solche ist, welche die Staatsregierung auch durch Verordnung abmachen könnte. Ich würde mich daher hauptsächlich für den Antrag von Sr. Königl. Hoheit verwenden und den zweiten Antrag dahin modificirt zu sehen wünschen, daß, dafern die Sache durch Verordnung geschehen könne, nicht erst ein Gesetz der Kammer vorgelegt zu werden brauche.

Bürgermeister Gottschald: Die Bezugnahme des Hrn. Staatsministers auf meine Aeußerung veranlaßt mich zu einer kleinen Bemerkung. Ich muß entweder mißverstanden worden sein, oder ich habe mich nicht richtig ausgedrückt. Ich habe nicht sagen können, daß bei uns gar keine Schwierigkeiten bei Entnehmung des Salzes mehr statt fänden: ich habe vielmehr nur andeuten wollen, daß die Schwierigkeiten bei der bestehenden Einrichtung im Salzwesen sich dadurch vermindert hätten, daß einige Gewerbe einen größern Aufschwung genommen, und daß bei gewissen Gewerben ein höherer Bedarf von Salz nöthig geworden sei, dadurch aber der ärmern Klasse eine Erleichterung insofern zu Theil geworden, als, da das Salzdeputat-Quantum consumirt werde, man nicht so streng zu fordern brauche, daß die ärmere Klasse sich ihr gesetzlich bestimmtes Individual-Quantum erhole, und als Diejenigen, welche dasselbe nicht verbrauchen können, durch den Aufschwung jener Gewerbe Gelegenheit finden, sich dessen auf andere Weise entledigen zu können. Ich hielt für Schuldigkeit, dies erwähnen zu müssen, da von einem gänzlichen Verschwinden der mit der jetzigen Einrichtung verbundenen Schwierigkeiten auch bei uns nicht die Rede sein kann.

D. Großmann: Es ist gesagt worden, es sei ziemlich gleichgültig, ob hier ein Gesetz oder eine Verordnung eintreten soll; es sei zu wünschen, daß die Wohlthat, welche dem Lande von der Deputation zugebracht werde, ihm auf dem Wege der Verordnung zu Theil werde. Ich kann aber diese Ansicht durchaus nicht theilen, denn das Salzregal ist eine indirekte, ja man kann beinahe sagen, eine direkte Abgabe; indirekt insofern, als sie bis jetzt nicht von Allen in dem vorgeschriebenen Maße im Wege des Gesetzes durch Zwang gefordert wird, aber direkt, insofern vorgeschrieben ist, wie viel jede Person und Haushaltung im Ganzen nach dem Verhältniß ihres Viehstandes, ihrer Verhältnisse und der Zahl ihrer Hausgenossen nöthig hat. Soll hier der Weg der Verordnung vorgezogen werden, so hieße das nichts Anders, als: es soll die Abgabe erlassen werden auf dem Wege der Verordnung. Giebt man das zu, so kann auch eine Abgabe auf dem Wege der Verordnung aufgelegt werden, und dadurch ist nothwendig die sehr wesentliche Schranke der Constitution übersprungen.